



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 46

Ausgabe: 12/2020

Datum: 08.04.2020

Datum	Inhalt	Seite
08.04.2020	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kreises Borken für das Haushaltsjahr 2020	1 – 3
06.04.2020	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung	4
02.04.2020	Bekanntmachung gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung	4
27.03.2020	Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland	4 – 5

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kreises Borken für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV.NRW. S. 759) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202), hat der Kreistag des Kreises Borken mit Beschluss vom 12.03.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	580.959.664 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	584.507.866 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	565.142.488 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	561.232.824 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.688.611 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	31.242.854 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.025.979 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.300.000 EUR

festgesetzt.

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
7.995.979 EUR
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in
künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
16.710.000 EUR
festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im
Ergebnisplan wird auf

3.548.202 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im
Ergebnisplan wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
10.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 6

- (1) Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 25,7 v. H. der für das Haushaltsjahr 2020 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.
- (2) Von den Städten und Gemeinden, die kein eigenes Jugendamt unterhalten, wird ein Zuschlag zur Kreisumlage (Mehrbelastung) von 25,0 v. H. der für das Haushaltsjahr 2020 geltenden Bemessungsgrundlagen erhoben.
- (3) Die Kreisumlage einschließlich Mehrbelastung ist in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 jeweils zum 15. eines Monats fällig. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht bis zum Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 2 Prozent über dem jeweiligen Basissatz der Europäischen Zentralbank für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 7

- entfällt -

§ 8

- (1) Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden gemäß § 21 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) die zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen zu Budgets verbunden. Mehrerträge können entsprechend § 21 Abs. 2 KomHVO NRW Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern. Dies gilt auch für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen für Investitionen sowie budgetübergreifend für interne Leistungsbeziehungen. Die Entscheidung trifft der Kämmerer. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.
- (2) Gemäß § 12 Abs. 2 KomHVO NRW können einzelne Verpflichtungsermächtigungen auch für andere Investitionsmaßnahmen innerhalb desselben Budgets in Anspruch genommen werden.
- (3) Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten die Regelungen des § 83 Gemeindeordnung NRW (GO NRW). Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer im Einzelfall bis zu 150.000 Euro. Darüber hinausgehende Beträge bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und

Auszahlungen, die zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen geleistet werden müssen, gelten in jedem Fall als unerheblich. Gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW finden die vorstehenden Regelungen für Verpflichtungsermächtigungen sinngemäß Anwendung.

- (4) Die Wertgrenzen für Investitionsmaßnahmen nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO NRW (Einzelausweisung) und nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KomHVO NRW (Wirtschaftlichkeitsvergleich) werden auf 50.000 Euro festgelegt.
- (5) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können mit Zustimmung des Kämmerers übertragen werden. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Ermächtigungen für Auszahlungen für Instandhaltungsrückstellungen können zweckgebunden für die jeweiligen Maßnahmen bis zu drei dem Haushaltsjahr folgenden Planungsjahre übertragen werden. Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar. Im Übrigen gelten für Ermächtigungsübertragungen die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 – 4 KomHVO NRW.

Bekanntmachungsanordnung

Haushaltssatzung 2020

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist nach § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) i. V. m. § 80 Abs. 5 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 16.03.2020 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 03.04.2020 hat diese die Festsetzung des Umlagesatzes der allgemeinen Kreisumlage gemäß § 56 Abs. 2 KrO NRW genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt vom 08.04.2020 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann

**im Kreishaus Borken
Burloer Straße 93
46325 Borken
Raum 2153**

eingesehen werden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen steht außerdem auf der Internetseite des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) zum Abruf bereit.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung NRW und der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, 08.04.2020

gez.
Dr. Kai Zwicker
Landrat

**Benachrichtigung über
eine öffentliche Zustellung**

Herrn Adam Varga geboren am 29.05.1992 in Debrecen/Ungarn, zuletzt wohnhaft in 48683 Ahaus, Ostlandstr. 11, ist ein Bescheid vom 11.03.2020, Aktenzeichen 36.40 Ost, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2034, Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 06.04.2020

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Dr. Altenhoff-Weber

**Bekanntmachung
gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung**

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 10.10.2019 beantragt die Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken die Erteilung einer Plangenehmigung für die Anlage eines Kleingewässers auf dem Grundstück Gemarkung Tungerloh-Pröbsting, Flur 32, Flurstück 16.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 02. April 2020

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662212/58353

Im Auftrag
gez.
Kordula Blickmann

Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337574040 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 29.06.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 27.03.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

gez. Der Vorstand